



Vorlage Nr.: 10/330

09.05.2008

Beschlussvorlage**öffentlich**

für den / für die	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	FBL A	19.05.2008	6
Kreistag	FBL A	26.05.2008	4

Regelungen zum Belastungsausgleich im Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung - Erhebung einer Kommunalverfassungsbeschwerde

1	Klassifizierung der Aufgabe: Bei der Aufgabe handelt es sich um	
	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Kreistagsbeschluss	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Vertrag
	☒ eine Pflichtaufgabe mit vorgeschriebenen Standards	☐ eine Pflichtaufgabe ohne vorgeschriebene Standards
	Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr:	

Auswirkungen (Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr.)

2	Finanzielle Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)						
	<i>Kurzfristig?</i>	☐ nein	☒ ja	Deckung im Haushalt?	☒ ja	☐ nein	<u>Erl-Nr.:</u>
	<i>Langfristig?</i>	☒ nein	☐ ja	Beteiligung Dritter?	☐ ja	☒ nein	<u>Erl-Nr.:</u>

3	Sonstige Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)		
	Auswirkungen für die Bürger?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Qualität der Aufgabenerfüllung?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Personelle und / oder organisatorische Auswirkungen ?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Umwelt?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>

Amt Fachdienst	Amtsleiter/in Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
10	gez. Kaspar		gez. Butz	gez. Welt
30	gez. Seidel	gez. Kretschmann		

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss
	☐ einstimmig Ja:	Nein: Enth.:

Beschlussvorschlag: Der Landrat wird beauftragt, gegen das Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen Kommunalverfassungsbeschwerde gem. § 52 Verfassungsgerichtshofgesetz (VGHG) zu erheben.

Mit der rechtlichen Vertretung des Kreises Recklinghausen wird Herr Prof. Dr. Höfling, Universität zu Köln, beauftragt.

Darstellung des Sachverhaltes:

Mit Datum vom 31.10.2007 ist der Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen mit dem Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen, hier: Auflösung der Versorgungsämter und Übertragung der Aufgaben, in Kraft getreten.

Entsprechend dem in **Art. 78 der Landesverfassung NRW** verankerten strikten **Konnexitätsprinzip** ist das Land bei der Übertragung von öffentlichen Aufgaben vom Land auf die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen und aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung einen entsprechenden finanziellen Ausgleich für die entstehenden, notwendigen, durchschnittlichen Aufwendungen zu schaffen.

Der danach gem. § 5 des Konnexitätsausführungsgesetzes erforderliche **Belastungsausgleich** ist in den §§ 23 ff des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen geregelt.

Die darin enthaltenen **Regelungen** zur Kommunalisierung der Versorgungs- und Umweltverwaltung **genügen** ausweislich eines im Auftrag der kommunalen Spitzenverbände von Universitätsprofessor Dr. Wolfram Höfling M. A. erstellten Rechtsgutachtens jedoch **nicht den Anforderungen des finanzverfassungsrechtlichen Konnexitätsgrundsatzes** (Artikel 78 Abs. 3 LV NRW). Eine Zusammenfassung der maßgeblichen Aussagen des Rechtsgutachtens ist als **Anlage** beigelegt.

Weiterhin ist es deshalb nach Auffassung der Verwaltung und des Landkreistages NRW nur konsequent, insbesondere die Handhabung des verfassungsrechtlich garantierten Konnexitätsprinzips durch den Landesgesetzgeber bei dessen „ersten großen Anwendungsfall“ im Wege der Kommunalverfassungsbeschwerde gerichtlich überprüfen zu lassen. Die im Sachverhalt Versorgungs- und Umweltverwaltung getroffenen rechtlichen und finanziellen Regelungen könnten Sogwirkung für zukünftige Fälle entfalten.

Der **Vorstand des LKT NRW** hat in seiner Sitzung am 15.04.2008 daher die folgenden **Beschlüsse** gefasst:

1. Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen bekräftigt seine grundsätzliche Zustimmung zu den Reformen der Versorgungsverwaltung und der Umweltverwaltung. Die gesetzlichen Regelungen zum Ausgleich der mit jenen Reformen verbundenen Belastungen genügen allerdings nicht dem landesverfassungsrechtlich verbürgten Konnexitätsgebot. Unter diesem Gesichtspunkt hält der Landkreistag Nordrhein-Westfalen eine verfassungsgerichtliche Überprüfung für notwendig.
2. Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen befürwortet, dass einzelne Kreise stellvertretend für die übrigen Kreise eine Kommunalverfassungsbeschwerde erheben, um die notwendige verfassungsgerichtliche Überprüfung einzuleiten.
3. Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen verständigt sich darauf, dass die im Zusammenhang mit den Kommunalverfassungsbeschwerden entstehenden Kosten nach gleichen Anteilen von allen Kreisen getragen werden.

Stellvertretend für die anderen Kreise haben sich die **Kreise Düren und Recklinghausen** für den Bereich der **Versorgungsverwaltung** – vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse – und der **Kreis Wesel** für den Bereich der **Umweltverwaltung** – vorbehaltlich eines entsprechenden Gremienbeschlusses – bereit erklärt, die Kommunalverfassungsbeschwerde zu erheben. Daneben beabsichtigen auch ca. 20 kreisfreie Städte und die beiden Landschaftsverbände die Erhebung der Verfassungsbeschwerde. Insbesondere aufgrund des komplexen Sachverhaltes ist beabsichtigt, den Verfasser des o. g. Rechtsgutachtens, Herrn Prof. Dr. Höfling, mit der rechtlichen Vertretung zu beauftragen.

Nach Auffassung der Verwaltung ist die **personelle und finanzielle Ausstattung**, die der Kreis Recklinghausen und die anderen Kreise erhalten haben bzw. erhalten, **unzureichend**. Insbesondere aufgrund der zwischenzeitlichen Klarstellung, dass die Bearbeitung der Klageverfahren aller Instanzen im Bereich Schwerbehindertenrecht und Bundeselterngeldgesetz durch die neuen Aufgabenträger erfolgen muss, ist die Personalausstattung nicht auskömmlich.

Bezogen auf die entstehenden Kosten führen die zum 01.01.2008 kommunalisierten Landesaufgaben für den Kreis Recklinghausen teilweise zu **erheblichen Mehrkosten**. Hierbei ist allerdings zwischen den Aufgaben der Versorgungsverwaltung und den Aufgaben im Umweltbereich aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Kostenregelungen zu differenzieren.

Der Erstattungsbetrag des Landes (Personal- und Sachkostenerstattung) für den **Bereich der Versorgungsverwaltung** wird bei weitem zu gering ausfallen, um die zu erwartenden Kosten zu decken. Unter Zugrundelegung der KGSt-Sachkostenpauschale (€ 15.600), ergibt sich eine **Unterdeckung von etwa 265.000 €**, die sich nach Wegfall der vom Land gewährten Implementierungskostenpauschale **ab 2010 um weitere ca. 154.000 €** (= insgesamt ca. 419.000 €) erhöhen wird. Selbst wenn die tatsächlichen Sachkosten unter dem Pauschalsatz der KGSt liegen sollten, ist dennoch aufgrund der bisher bereits angefallenen Kosten von einer deutlichen Unterdeckung auszugehen.

Im **Bereich der Umweltverwaltung** sieht das Verhältnis zwischen Erstattungsbeträgen und zu erwartenden Kosten aufgrund der besseren gesetzlichen Kostenregelung deutlich **günstiger** aus, auch wenn eine Unterdeckung nicht ausgeschlossen werden kann.

Es ist daher aufgrund der angespannten Haushaltssituation des Kreises Recklinghausen und seiner kreisangehörigen Städte nur folgerichtig, die bestehenden gesetzlichen Regelungen zum Belastungsausgleich im Rahmen einer Kommunalverfassungsbeschwerde überprüfen zu lassen.

Ausweislich der vom LKT-Vorstand am 15.04.2008 beschlossenen Kostenregelung (S. Pkt. 3 des o. g. Beschlusses) werden sich auch im Falle eines Unterliegens vor Gericht die Kosten für den Kreis Recklinghausen auf einen niedrigen vierstelligen Euro-Betrag begrenzen.

Der Ältestenrat wurde bereits in seiner Sitzung am 30.01.2008 über die Absicht zur Erhebung der Kommunalverfassungsbeschwerde informiert.

Lösungsvorschläge/Alternativen (realisierbare Alternativen hier aufführen):